

Bruchstück aus den Verhandlungen des letzten grossen Rathes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **5 (1829)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bruchstück aus den Verhandlungen des letzten großen Rathes.

Unter den Verhandlungen des letzten großen Rathes in Herrisau wird diejenige, die den Hr. Pfarrer und Kammerer Jakob Hörler von Teufen betrifft, so verschiedenartig herumgeboten und hat in der Gemeinde Teufen und ausser derselben so viel Aufmerksamkeit erregt, daß es nöthig sein dürfte, sie näher darzustellen. Nachdem die wiederholte Wahrnehmung gemacht wurde, daß noch nicht in allen Gemeinden des Landes Ehegäumer-Protokolle eingeführt seien, woraus bedenkliche Inconvenienzen zum Theil schon entstanden sind oder noch entstehen konnten, so fand die Landes-Obriegkeit unerläßlich nöthig, Verfügungen zu treffen, durch welche einem solchen Uebelstand abgeholfen und die Ehegäumer angehalten würden, wie andre Behörden des Landes, ihre Verhandlungen zu Protokoll zu tragen, damit sie zur eignen Deckung und zur Beruhigung der Partheien in allen Fällen die nöthige Nachweisung zu geben im Stande seien; es hat daher E. E. großer Rath den 29. Januar 1829 beschlossen:

1. In allen denjenigen Gemeinden, wo noch kein Ehegäumer-Protokoll eingeführt ist, soll wie es andre Behörden auch halten, ein Ehegäumer-Protokoll eingeführt werden.
2. Die Ehegäumer-Protokolle sollen den Parthieen vorgelesen und daß dieses geschehen und von den Parthieen als mit ihren Vorträgen übereinstimmend befunden worden sei, darin angemerkt und dann die Akten wörtlich so, hiemit unverändert und ohne neue Redaktion in das Protokoll eingetragen werden.

Von diesem Beschluß wurde allen Ehegäumern officiële Mittheilung gemacht und dann bei der im Juni dieses Jahres gehaltenen großen Raths-Sitzung die Vervollständigung der Berichte über die Vollziehung dieses Beschlusses empfohlen. Am

letzten großen Rath in Herisau wurden alle Hauptleute angefragt:
 ob nun die Ehegäumer-Protokolle in ihren Gemeinden eingeführt
 seien? Es ergab sich, daß mehrere Geistliche schon seit vielen
 Jahren ein Ehegäumer-Protokoll führten, andere dasselbe noch
 vor erfolgter Aufforderung angefangen und die übrigen alle, mit
 einziger Ausnahme des Hrn. Pfarrer Hörler, dem obrigkeitli-
 chen Beschlusse Folge geleistet haben. Dieser hatte dem Lit. Hr.
 Landammann Ortli gleich nach seiner Rückkehr von der Tag-
 sagung auf die Frage: wie es mit dem Ehegäumer-Protokoll
 stehe? die bestimmte Versicherung gegeben: es sei richtig! worüber
 er ihm seine Zufriedenheit bezeugte. Bei der oben besagten
 Umfrage aber eröffnete der Hr. Hauptmann Ortli von Teufen:
 er habe Sonntags vor acht Tagen (20. Sept.) beim Hr. Pfar-
 rer nach ähnlicher Zusicherung das zum Ehegäumer-Protokoll
 bestimmte Buch gesehen und es noch leer und unbeschrie-
 ben gefunden. Diese beiden Eröffnungen hatten zur Folge, daß
 der große Rath, um den jetzigen Zustand des Buches einzuse-
 hen, den Standesläufer Merz zum Hrn. Pfarrer Hörler
 sandte mit dem Auftrag: dasselbe auszufordern und es, in
 welchem Zustand es sein möge, dem Rath zu überbringen, er
 kam aber mit dem Bericht zurück: „er habe das Buch gesehen,
 es sei noch ganz leer und unbeschrieben, — der Hr. Pfarrer
 aber hab' es ihm nicht mitgeben wollen, obschon er ihm bemerkte,
 daß er es, in welchem Zustand es sei, mitnehmen müsse.“
 Nun erkannte der Rath: Hr. Pfarrer und Kammerer Jakob
 Hörler von Teufen, soll auf den Klagrodel gestellt werden,
 und sich vor einem E. E. großen Rath zu verantworten haben:
 „weil ungeachtet wiederholter Versicherung, er habe der Er-
 kanntniß E. E. großen Rathes vom 29. Januar d. J. Folge
 geleistet, dies doch nicht geschehen ist und weil er sich geweis-
 gert hat, das hiefür bestimmte Buch, welches in Folge großer
 Rathes-Erkantniß von ihm abgefordert wurde, herauszuge-
 ben.“ Er ist also auf dem Klagrodel für Unwahrheit, in-
 dem er die Versicherung gab, er habe das gethan, was er doch
 nicht gethan hatte und für Ungehorsam, indem er den Be-

schluß vom 29. Januar nicht vollzog und die Herausgabe des zum Hegäumer-Protokoll bestimmten Buches verweigerte.

Dieser Vorfall ist für die Gemeinde Teufen nicht unwichtig; des Hr. Pfarrer Hörler's unbewegliche Gleichgültigkeit in der Besorgung mancher seiner Amtsgeschäfte und besonders auch des Schulwesens hat ihr, wie letzteres durch die obrigkeitlichen Schulberichte gezeigt wird, wesentlichen Nachtheil gebracht; nun aber könnte die Frage entstehen: ob ein Geistlicher, wenn er sich einer gerichtlich erwiesenen Unwahrheit schuldig gemacht hat, ferner funktionieren und — obschon er im einfachsten Prozeß nicht mehr zeugenfähig wäre, — dennoch sein Amt bekleiden und als Lehrer der Religion auftreten möge? —

Anzeige Appenzellischer Schriften.

Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und Beschlüsse der Neu- und Alt-Räthe und des großen Rathes des Kantons Appenzell V. R. von 1803 bis 1829. Trogen, gedruckt bei Meyer und Zuberbühler. 1828. 8. 58 S.

Der durch Neu- und Alt-Räthe beschlossenen Veranstaltung dieser Sammlung wurde schon mehrmals in diesem Blatte gedacht. Sie enthält größtentheils polizeiliche Verordnungen und Vorschriften, z. B. über Ausfertigung von Taufscheinen, Pässen, Wanderbüchern, Heimath- und Viehscheinen, Hintersaßen-Verzeichnissen, über Niederlassung fremder Handwerker, Niederlassungsgebühren; Sanitäts-Verordnungen, Straßen- und Fremden-Polizei, militärische Verordnungen, Fachtwesen u. s. w. Ferner einige Verfügungen, den öffentlichen Unterricht betreffend. Endlich mehrere in die Civil-Gesetzgebung einschlagende Beschlüsse, die theils vorhandene Gesetze